



Hallwang, 13. Dezember 2021

VERORDNUNG

ÜBER DIE FESTSETZUNG EINER ZUSÄTZLICHEN GEMEINDEABGABE ZUR BESONDEREN NÄCHTIGUNGSABGABE FÜR DIE GEMEINDE HALLWANG

Rechtsgrundlagen: § 2 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020, Beschluss der Gemeindevertretung Hallwang in ihrer Sitzung vom 13.12.2021

1. Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hallwang wird die Höhe der zusätzlichen Gemeindeabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 74,10
(entspricht 30% des 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 70,20
(entspricht 30% des 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 58,50
(entspricht 30% des 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 50,70
(entspricht 30% des 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 39,00
(entspricht 30% des 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 25,35
(entspricht 30% des 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
2. Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft (*Anm.: frühestens 12 Monate nach ihrer Kundmachung*)



Für die Gemeindevertretung Hallwang

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Ebner

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 14.12.2021 

Abgenommen am 17.01.2022 